



Verband medizinischer  
Fachberufe e.V.

# Berufswunsch: Tiermedizinische/r Fachangestellte/r



<b>Aufgaben, Tätigkeitsbereiche, Einsatzmöglichkeiten</b>	<b>3</b>
<b>Einstellungsvoraussetzungen</b>	<b>4</b>
<b>Berufsgeschichte</b>	<b>5</b>
<b>Ausbildungsablauf</b>	<b>6</b>
<b>Ausbildungsinhalte</b>	<b>6</b>
<b>Ausbildungsnachweis</b>	<b>8</b>
<b>Prüfungen</b>	<b>8</b>
<b>Ausbildungsvertrag</b>	<b>10</b>
<b>Ausbildungsvergütung</b>	<b>11</b>
<b>Arbeitsbedingungen</b>	<b>11</b>
<b>Qualifikationsprofil</b>	<b>11</b>
<b>Fortbildungsmöglichkeiten</b>	<b>14</b>
<b>Berufsaussichten</b>	<b>15</b>
<b>Training profile</b>	<b>16</b>

Berufswunsch Tiermedizinische/r Fachangestellte/r  
 © Verband medizinischer Fachberufe e.V.,  
 Geschäftsstelle: Gesundheitscampus 33, 44801 Bochum  
 www.vmf-online.de, Tel.: (0234) 777 28-0  
 Stand 07/2013

Tiermedizinische Fachangestellte sind meist der erste Anlaufpunkt in einer Tierarztpraxis – egal ob per Telefon oder im direkten Kontakt mit den Patientenhalter(inne)n. Sie nehmen die Daten der Patienten und der Tierhalter auf, wickeln den Schriftverkehr ab, legen Verbände an, erläutern ärztliche Verschreibungen, erinnern an Präventionsmaßnahmen, planen Termine, bestellen Material, erstellen Rechnungen, kontrollieren Medikamente, nehmen Blut-, Kot- und Urinproben, bereiten Narkosen vor, überwachen Aufwachphasen, warten und pflegen Diagnose- und Therapiegeräte, führen hämatologische und mikroskopische Untersuchungen und Schnelltests durch und dokumentieren die Ergebnisse. Die Aufzählung zeigt: Tierliebe allein reicht nicht aus!

Die Aufgaben und Tätigkeitsbereiche werden wie folgt beschrieben:

## Tiermedizinische Fachangestellte

- assistieren bei Untersuchung, Behandlung und chirurgischen Eingriffen
- betreuen Patienten vor, während und nach der Behandlung und versorgen und pflegen Patienten bei stationärer Unterbringung
- sorgen für tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren
- beachten die Einhaltung des Tierschutzgesetzes
- wenden Vorschriften und Richtlinien an
- führen Hygienemaßnahmen durch
- schützen sich und andere vor Infektionen und Seuchen
- erstellen und archivieren Röntgenaufnahmen
- führen Laborarbeiten durch und dokumentieren diese
- beraten und betreuen Tierhalter und Tierhalterinnen
- informieren Tierhalter und Tierhalterinnen über die Möglichkeiten der Prävention und Rehabilitation
- organisieren Praxisabläufe und überwachen Terminplanungen
- wirken bei Maßnahmen zur Qualitätssicherung mit
- führen Verwaltungsarbeiten durch
- dokumentieren Behandlungsabläufe und erfassen erbrachte Leistungen und rechnen diese ab
- ermitteln den Bedarf an Material, beschaffen und verwalten es
- wenden Informations- und Kommunikationssysteme an
- beachten die Regeln des Datenschutzes und der Datensicherheit
- arbeiten team- und prozessorientiert



Die Einsatzmöglichkeiten Tiermedizinischer Fachangestellter reichen von Tierarztpraxen, Tierkliniken, veterinärmedizinischen Laboratorien, Zoos, Tierheimen über die Tierhaltung bis hin zur tiermedizinischen Forschung, chemischen Industrie und Institutionen und Organisationen des Gesundheits- sowie des Veterinärwesens.



Sie benötigen Einfühlungsvermögen gegenüber Mensch und Tier

## Einstellungsvoraussetzungen

Für die Berufe des dualen Ausbildungssystems ist gesetzlich keine bestimmte Schulbildung vorgeschrieben. Aufgrund der Anforderungen in diesem Beruf ist aber mindestens ein guter Realschulabschluss oder ein vergleichbarer Abschluss empfehlenswert.

### Wichtige Eignungsvoraussetzungen für diesen Beruf sind:

- Physische und psychische Belastbarkeit
  - z.B. volles Wartezimmer, Notfälle, längeres Stehen, schweres Heben, Euthanasie<sup>1</sup>
- keine Überempfindlichkeit gegenüber chemischen Stoffen
  - Labor, Röntgen, Hygiene – Umgang mit Desinfektionsmitteln
- manuelle Geschicklichkeit, hohe Reaktionsfähigkeit
  - tierartgerechte Handhabung
- Gewissenhafte Arbeitsweise
  - Narkoseüberwachung, Versorgung stationärer Patienten
- Konzentrationsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
  - OP-Assistenz, Apotheken- und Qualitätsmanagement
- Freundlichkeit, Ehrlichkeit, Taktgefühl, Kommunikations- und Kritikfähigkeit
- gute Auffassungsgabe und Lernfähigkeit
  - Assistenz, Service
- gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift, gute Rechtschreibung und Grammatik
  - Kommunikation, Beratung
- Grundkenntnisse in Physik, Chemie und Biologie
  - Röntgen, Labor, Veterinärmedizin
- Denken in Zusammenhängen sowie vorausschauendes Denken
  - Terminplanung, Betriebs- und Arbeitsabläufe, Medikamenten- und Materialbeschaffung, Einsatz- und Urlaubspläne
- Zuverlässigkeit und Flexibilität
  - Team- und Kritikfähigkeit
- Organisationsvermögen
  - Terminplanung, Service
- Interesse für verwaltende computergestützte Tätigkeiten und am Umgang mit moderner Technik
- Verständnis für Tier und Mensch
  - Tierliebe, Tierschutz

<sup>1</sup> Die ➤ Aufzählungen sind nur einige Beispiele aus der Berufspraxis.

## Ein Beruf mit Tradition und Zukunft

Den **Tierärzten und Tierärztinnen** standen zunächst schon immer die Tierbesitzer als Helfer zur Seite. **Nach 1945** entstand in den Tierarztpraxen das Bedürfnis, eine Fachkraft zur Hand zu haben, die über Wissen im veterinärmedizinischen und verwaltungstechnischen Bereich verfügt. Zunächst wurde daraus es ein Anlernberuf in Form einer ungeregelten Ausbildung

Durch das Fortschreiten der veterinärmedizinischen Forschung wuchsen auch die Ansprüche an das Assistenzpersonal. Deshalb wurden seit **1965 ausgebildete Arzthelferinnen** mit dieser Aufgabe betraut.

**1969** Mit der Einführung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) in der Bundesrepublik Deutschland wurde die Ausbildung der Arzthelferin in das Duale System überführt.

**1971** erkannte die Bayerische Landestierärztekammer durch Richtlinien die Ausbildung und Prüfung einer Tierarzthelferin an.

**1986** wurde in der Bundesrepublik Deutschland das **Berufsbild der Tierarzthelferin/ des Tierarzthelfers** nach § 25 BBiG (1969) geregelt. Die Ausbildung dauerte bundeseinheitlich drei Jahre.

Seit **1991** wurden auch in den neuen Bundesländern die Tierarzthelferinnen nach der Ausbildungsverordnung von 1986 ausgebildet

In den Jahren **2004/05** wurde die Verordnung zur Ausbildung zum Tierarzthelferin/ zur Tierarzthelferin novelliert.

Die neue **Verordnung<sup>2</sup> zur Berufsausbildung** trat am 22.8.2005 in Kraft, erstmals wird sie zum **01.08.2006** umgesetzt. Die Berufsbezeichnung ändert sich in „**Tiermedizinische Fachangestellte**“ / „**Tiermedizinischer Fachangestellter**“. Die Ausbildungsziele orientieren sich am tiermedizinischen Fortschritt sowie an Veränderungen der Arbeits- und Praxisorganisation. Sie stellen die Ausbildung auf eine moderne Grundlage, die auch künftigen Qualifikationserfordernissen gerecht werden soll.

<sup>2</sup> Die Ausbildungsverordnung zur /zum Tiermedizinischen Fachangestellten wurde auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes von Sachverständigen der Arbeitnehmer (Verband medizinischer Fachberufe e.V., ver.di) und Arbeitgeber (Bundestierärztekammer, Bundesverband praktizierender Tierärzte) unter der Federführung des Bundesinstitutes für Berufsbildung, des Bundesministeriums für Bildung und Forschung und des Bundesministeriums Gesundheit im absoluten Konsens erarbeitet. Sie wurde im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2005 Teil 1 Nr. 52 am 30. August 2005 veröffentlicht. Sie können diese auf unserer Homepage unter [www.vmf-online.de](http://www.vmf-online.de), Rubrik „Berufsbild Tiermedizinische/r Fachangestellte/r“, herunterladen. Dort finden Sie auch den auf Bundesebene entwickelten Rahmenlehrplan für Berufsschulen.


## Ausbildungsablauf

Die Ausbildung dauert drei Jahre und ist nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) bundeseinheitlich geregelt. Sie erfolgt im dualen System, d.h. in der Praxis und in der Berufsschule. In der Regel hat die/der Auszubildende zwischen zehn und 13 Wochenstunden Berufsschulunterricht, der sich auf ein bis zwei Berufsschultage verteilt. In einigen Bundesländern gibt es außerdem überbetriebliche Ausbildungen zur Ergänzung des schulischen und praktischen Lehrplanes.

Die Ausbildung in der Praxis erfolgt auf Grundlage des Ausbildungsrahmenplanes bzw. des betrieblichen Ausbildungsplanes. Dem Berufsschulunterricht liegt der Rahmenlehrplan bzw. der Lehrplan des jeweiligen Bundeslandes zugrunde.

Auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung, die die Ziele, die Mindestinhalte und die Prüfungsanforderungen einer Berufsausbildung regelt, wird ein berufsqualifizierender Abschluss in einem **anerkannten Ausbildungsberuf** vermittelt. Der berufsschulische Unterricht setzt sich aus fachbezogenen Lernfeldern, allgemeinbildenden Fächern und einer Fremdsprache zusammen.

Ziel der Ausbildung ist es, die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen, die **selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln** im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen und spiegelt sich in der Abschlussprüfung durch zwei getrennte Prüfungsteile (schriftlich und praktisch) wider. Beide Teile müssen für einen erfolgreichen Abschluss bestanden werden.



Schriftliche und praktische Prüfung müssen bestanden werden.

## Ausbildungsinhalte

Die Ausbildungsinhalte für die Praxis bzw. den Betrieb ergeben sich aus dem **Ausbildungsberufsbild** (s. rechts). Es gibt die Grobziele der Ausbildung wieder.

Die konkreten Ausbildungsinhalte bzw. -ziele wurden in insgesamt 148 Lernzielen handlungsorientiert formuliert und in der **sachlichen Gliederung des Ausbildungsrahmenplanes** festgehalten. Diese lauten z.B.: „Gebrauchliche tiermedizinische Fachbezeichnungen und Abkürzungen anwenden und erläutern“ (zu 9.1 Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik) oder: „Zwischen normalem und krankhaftem Tierverhalten unterscheiden; bei krankhaftem Tierverhalten Maßnahmen einleiten“ (zu 3.2 tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten).

## Ausbildungsberufsbild

1. Der Ausbildungsbetrieb
  - 1.1. Stellung der Tierarztpraxis im Veterinär- und Gesundheitswesen
  - 1.2. Aufbau und Rechtsform
  - 1.3. gesetzliche und vertragliche Regelungen der tiermedizinischen Versorgung
  - 1.4. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
  - 1.5. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
  - 1.6. Umweltschutz
2. Hygiene und Infektionsschutz
  - 2.1. Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene
  - 2.2. Infektionskrankheiten und Seuchenschutz
3. Tierschutz, Patientenbetreuung
  - 3.1. Tierschutz
  - 3.2. tierartgerechte und verhaltensgemäße Haltung von Tieren; Betreuung von Patienten
4. Kommunikation
  - 4.1. Kommunikationsformen und -methoden
  - 4.2. Beratung und Betreuung von Tierhaltern und Tierhalterinnen
  - 4.3. Verhalten in Konfliktsituationen
5. Information und Datenschutz
  - 5.1. Informations- und Kommunikationssysteme
  - 5.2. Datenschutz und Datensicherheit
6. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
  - 6.1. Betriebs- und Arbeitsabläufe
  - 6.2. Marketing
  - 6.3. Arbeiten im Team
  - 6.4. Qualitätsmanagement
  - 6.5. Zeitmanagement
7. Betriebsverwaltung und Abrechnung
  - 7.1. Verwaltungsarbeiten und Dokumentation
  - 7.2. Abrechnungswesen,
  - 7.3. Materialbeschaffung und -verwaltung
8. Tierärztliche Hausapotheke
  - 8.1. Eingang und Lagerung von Arzneimitteln und Impfstoffen
  - 8.2. Abgabe von Arzneimitteln
9. Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Tierarztes oder der Tierärztin
  - 9.1. Assistenz bei tierärztlicher Diagnostik
  - 9.2. Assistenz bei tierärztlicher Therapie
10. Prävention und Rehabilitation
11. Laborarbeiten
12. Röntgen- und Strahlenschutz
13. Notfallmanagement
  - 13.1. Erste Hilfe beim Menschen
  - 13.2. Hilfeleistungen bei Notfällen am Tier



Hätten Sie das gedacht?  
60 Prozent der Ausbildung sind tiermedizinische Inhalte und 40 Prozent Tätigkeiten in der Praxisorganisation und -verwaltung.

Die Einzigartigkeit dieses anspruchsvollen Berufes spiegelt die Gewichtung der einzelnen Tätigkeitsbereiche (Prüfungsbereiche) wider. Gut 60 Prozent der Ausbildung umfassen tiermedizinische Inhalte und 40 Prozent sind Tätigkeiten im Bereich der Praxisorganisation und -verwaltung.

## Ausbildungsnachweis

Während der Ausbildung wird ein Ausbildungsnachweis (z.B. Berichtsheft) geführt, in dem der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten in übersichtlicher Form festgehalten werden soll. Der Ausbildungsnachweis muss daher einen deutlichen Bezug zum Ausbildungsrahmenplan bzw. betrieblichen Ausbildungsplan aufweisen. Die/Der Auszubildende dokumentiert in kurzer Form die Tätigkeiten und die erworbenen Qualifikationen. Das sollte möglichst während der Ausbildungszeit in der Praxis oder im Betrieb geschehen. Der Ausbildungsnachweis ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung und – gut geführt – kann er ein ganz wichtiges Mittel zur Prüfungsvorbereitung sein.

## Prüfungen

■ **Mit der neuen Ausbildungsordnung wurde die allen modernen Ausbildungsordnungen zugrunde liegende handlungsorientierte Ausbildung und Prüfung übernommen.**

Vor dem **Ende des 2. Ausbildungsjahres** gibt es eine **Zwischenprüfung**. Sie bezieht sich auf die im Ausbildungsrahmenplan vorgesehenen Inhalte der ersten 18 Monate. Dabei wird festgestellt, ob der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin die erforderlichen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und den im Berufsschulunterricht zu vermittelnden Lehrstoff beherrscht sowie fachübergreifende Zusammenhänge erkennen kann. Das Ergebnis der Zwischenprüfung gibt Aufschluss darüber, ob Ausbildungsdefizite bestehen, die die/der Auszubildende gegebenenfalls bis zur Abschlussprüfung ausgleichen kann.

## Abschlussprüfung

Am **Ende des 3. Ausbildungsjahres** ist eine **Abschlussprüfung** entsprechend der Prüfungsordnung abzulegen. Die Prüfungsanforderungen sind durch die Ausbildungsverordnung vorgegeben. Die Abschlussprüfung gliedert sich in einen praktischen und einen schriftlichen Teil.

Die **schriftlichen** Prüfungsbereiche sind:

- 1. Behandlungsassistentenz
- 2. Betriebsorganisation und -verwaltung
- 3. Infektionskrankheiten und Seuchenschutz
- 4. Strahlenschutz in der Tierheilkunde
- 5. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfungszeit beträgt maximal 360 Minuten.

Der **praktische** Prüfungsteil kann sich auf die Inhalte des gesamten Ausbildungsberufsbildes erstrecken. Die **Prüfungszeit** beträgt maximal 75 Minuten (ohne Vorbereitungszeit). Während dieser Zeit wird auch ein **Fachgespräch** von maximal 15 Minuten über die gestellte Aufgabe geführt.

Die Prüfungsaufgaben sind **ganzheitlich** gestaltet. Sie orientieren sich an berufstypischen Betriebsprozessen und sind so beschaffen, dass der/die Prüfungsteilnehmer/in zeigen kann, dass er/sie

- Arbeitsabläufe planen,
- Betriebsabläufe organisieren,
- Mittel der technischen Kommunikation nutzen, sachgerecht informieren und adressatengerecht kommunizieren,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und Belange des Umweltschutzes berücksichtigen, sowie die für die Prüfungsaufgabe relevanten fachlichen Hintergründe aufzeigen und seine/ihre Vorgehensweise begründen kann,
- darüber hinaus soll er/sie nachweisen, dass er/sie bei Notfällen am Tier erste Maßnahmen durchführen, Tierhalter/innen zur Kooperation motivieren sowie tierpsychologische Aspekte berücksichtigen kann.



Durch die Lösung einer ganzheitlichen Aufgabe weist die/der Auszubildende in der Prüfung neben ihren/seinen Kenntnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten nach, dass sie/er Arbeitsaufgaben selbstständig planen, durchführen und kontrollieren sowie im betrieblichen Gesamtzusammenhang denken und handeln kann.

Für die praktischen Prüfungsaufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung des Patienten vor, während und nach der Behandlung; Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten; Durchführen von Hygienemaßnahmen; Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie **Aufklären über Möglichkeiten und Ziele der Prävention**

oder

2. Assistieren bei Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen einschließlich tierartgerechter Betreuung des Patienten vor, während und nach der Behandlung; Pflegen, Warten und Handhaben von Geräten und Instrumenten; Durchführen von Hygienemaßnahmen; Abrechnen und Dokumentieren von Leistungen sowie **Durchführen von Laborarbeiten**.

Im Berufsbildungsgesetz ist geregelt, dass bei **guten Leistungen** während der Ausbildungszeit in Praxis und Berufsschule ein Antrag auf eine **um ein halbes Jahr vorgezogene Abschlussprüfung** möglich ist.

Die **Abschlussprüfung ist bestanden**, wenn im praktischen Teil mindestens ausreichende Leistungen vorliegen und das Gesamtergebnis im schriftlichen Teil ebenfalls mit „ausreichend“ bewertet wird. Darüber hinaus muss der schriftliche Bereich „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ mit mindestens ausreichender Leistung absolviert werden. Maximal ein Bereich (von fünf) im schriftlichen Teil darf mit „mangelhaft“ abgeschlossen werden. **Ein „ungenügend“ darf in keinem Teil bzw. Bereich vorliegen.**

Nach bestandener Abschlussprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Tierärztekammer werden ein **Prüfungszeugnis und/oder ein „Kammerbrief“** ausgehändigt. Der Berufsschulabschluss ist i. d. R. dann erreicht, wenn im Berufsschulzeugnis bis auf ein Lernfeld bzw. Unterrichtsfach ausreichende Leistungen erzielt wurden.

Auf Antrag der/des Auszubildenden ist dem Prüfungszeugnis eine englisch- und französischsprachige Übersetzung beizufügen und/oder das Ergebnis der berufsschulischen Leistungen auf dem Prüfungszeugnis auszuweisen (vgl. § 37 Abs. 3 BBiG).

## Ausbildungsvertrag

Der Berufsausbildungsvertrag wird zwischen Tierarzt/Tierärztin und Auszubildender/Auszubildendem abgeschlossen. Er enthält mindestens folgende Angaben (§ 11 BBiG):

1. Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die ausgebildet werden soll
2. Beginn und Dauer der Berufsausbildung
3. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte
4. Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit
5. Dauer der Probezeit
6. Zahlung und Höhe der Vergütung
7. Dauer des Urlaubs
8. Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann
9. ein in allgemeiner Form gehaltener Hinweis auf die Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen, die auf das Berufsausbildungsverhältnis anzuwenden sind

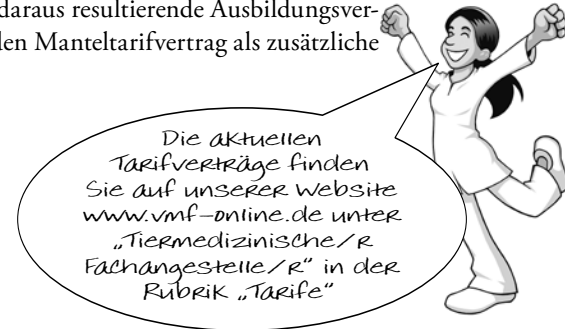
## Ausbildungsvergütung

Das BBiG regelt in § 17 den Vergütungsanspruch. Dort heißt es u.a. „Ausbildende haben Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Sie ist nach dem Lebensalter der Auszubildenden so zu bemessen, dass sie mit fortschreitender Berufsausbildung, mindestens jährlich, ansteigt.“ Es existiert ein aktueller Gehalts- und Manteltarifvertrag. Es ist zu empfehlen, die daraus resultierende Ausbildungsvergütung in den Vertrag zu übernehmen und den Manteltarifvertrag als zusätzliche Vereinbarung für das Ausbildungsverhältnis aufzunehmen.

## Arbeitsbedingungen

Im Mantel- und Gehaltstarifvertrag sowie im Tarifvertrag zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung werden die Mindestarbeitsbedingungen für Tiermedizinische Fachangestellte geregelt. Diese Verträge finden eine bundesweite Anwendung, allerdings besteht keine allgemeine Tarifverbindlichkeit. Die Gehaltstabelle ist in Tätigkeits- und Berufsjahrgruppen unterteilt. Bei Tarifbindung dürfen im Arbeitsvertrag keine Regelungen zu Ungunsten der Tiermedizinischen Fachangestellten vereinbart werden.

Nähere Auskünfte erteilt der Verband medizinischer Fachberufe e. V. Mitglieder können sich in der Rechtsabteilung des Verbandes arbeits- und sozialrechtlich beraten bzw. vertreten lassen.



## Qualifikationsprofil

Die Berufliche Handlungskompetenz ist erklärtes Ausbildungsziel. Darunter versteht man „alle Fähigkeiten, Fertigkeiten, Denkmethode und Wissensbestände des Menschen, die ihm bei der Bewältigung konkreter sowohl vertrauter als auch neuartiger Arbeitsaufgaben selbstorganisiert, aufgabengemäß, zielgerichtet, situationsbedingt und verantwortungsbewusst – oft in Kooperation mit anderen – handlungs- und reaktionsfähig machen und sich in der erfolgreichen Bewältigung konkreter Arbeitsanforderungen zeigen.“

Tiermedizinische Fachangestellte arbeiten in ihren Arbeitsbereichen **selbstständig**, d.h.

- Sie **informieren** sich, z.B. zum Patienten, zur Assistenz, zu Praxis- und Arbeitsabläufen.
- Sie **planen**, z.B. die einzelnen Arbeitsschritte in logischer Reihenfolge.
- Sie **entscheiden**, z.B. wann was bearbeitet wird.
- Sie **führen** jeden einzelnen Arbeitsschritt durch.
- Sie **kontrollieren** ihr Arbeitsergebnis.
- Sie **bewerten** ihre Arbeit, z.B. ihre Vorgehensweise und **entwickeln** ggf. Alternativen.

### Im tiermedizinischen Bereich

Die Assistenz während der Behandlung erfordert konzentriertes Arbeiten und physische Belastbarkeit. Während der Untersuchung muss das Tier „tierartgerecht gehandelt“ werden. Unnötige Belastungen für das Tier, den Kunden und die Tiermedizinischen Fachangestellten sind zu vermeiden.

Für die Vorbereitung von Untersuchungen und Behandlungen mittels Diagnose- und Therapiegeräten sind gutes technisches Verständnis und vorausschauendes Denken gefragt.

Die Instrumentierung während der Operationen verlangt eine besondere Geschicklichkeit. Das entsprechende Instrumentarium und die Materialien müssen der jeweiligen Operation zugeordnet werden. Um den Operationsplatz und das Operationsfeld gut vor- und nachzubereiten zu können, werden umsetzbare Kenntnisse über die theoretischen Grundlagen von Operationsabläufen und -methoden gebraucht. Für die notwendige Hygiene muss gesorgt werden. Für die Überwachung der narkotisierten und später der frisch operierten Patienten sind veterinärmedizinisches Fachwissen, Zuverlässigkeit und Einfühlungsvermögen – gegenüber dem Tier und dem Tierhalter – ganz wichtig. In der Karteikarte des Patienten/Klienten oder im Computer müssen alle Daten sorgfältig zur Abrechnung festgehalten werden. Ein hohes Maß von Einfühlungsvermögen ist auch gegenüber der Klientel z.B. bei der Euthanasie von Patienten gefordert.

### Im stationären Bereich

Zur Versorgung der stationären (zum Teil auch Intensiv-) Patienten ist ebenfalls ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein sowie Fachwissen erforderlich. Die Haltung und Unterbringung sowie regelmäßige Gabe von Medikamenten und spezielle Fütterungen (z.B. bei Sondenernährung) müssen der Tierart entsprechen.

### Im Präventionsbereich

Die „Präventions-“Tierheilkunde ist ein wesentliches Tätigkeitsgebiet

Tiermedizinischer Fachangestellter. Das Wissen auf dem Gebiet der Prävention und Rehabilitation spielt eine nicht zu unterschätzende Rolle. Nach Beratung, Untersuchung und/oder Behandlung durch den Tierarzt/die Tierärztin können bestimmte prophylaktische Maßnahmen an nicht-tierärztliches Fachpersonal, wie Tiermedizinische Fachangestellte, delegiert werden. Diese Delegation durch den Tierarzt/die

Tierärztin muss stets im Rahmen der erworbenen Kompetenzen Tiermedizinischer Fachangestellter bleiben und sich an den Katalog der Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten der Ausbildungsverordnung für Tiermedizinische Fachangestellte halten. Die praktische Tätigkeit am Patienten erfordert ein eigenes Spektrum an theoretischem Hintergrundwissen, praktischem Handeln und besonderen Fertigkeiten. Das Tragen von Verantwortung gegenüber dem Patienten und damit verbunden das Erkennen von Grenzen und Defiziten des eigenen Handelns ist gerade in diesem Bereich immer wieder notwendig.

### Im Verwaltungsbereich/Betriebsorganisation

Kenntnisse über die tierärztliche Gebührenordnung und gesetzliche Richtlinien sind Voraussetzung, um die in der Praxis anfallenden Verwaltungsarbeiten bewältigen zu können, aber auch, um die Klientel über mögliche Kosten sowie Service und Leistungen zu informieren. Das Nutzen von Informations- und Kommunikationssystemen ist zur Bearbeitung unterschiedlicher Verwaltungsvorgänge selbstverständlich.

Neben der Praxisorganisation, zu der auch die komplexe Terminplanung der einzelnen Behandlungs- und Operationsfälle gehört, müssen Tiermedizinische Fachangestellte auch mit Personen aus anderen Institutionen kommunizieren. Eine gute Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift ist deshalb unverzichtbar.

### In der tierärztlichen Hausapotheke

Die Führung der tierärztlichen Hausapotheke ist ein verantwortungsvolles Gebiet und setzt ein hohes Maß an Zuverlässigkeit, Planungsfähigkeit, betriebswirtschaftlichem und vorausschauendem Denken und Flexibilität voraus. Die Hausapotheke muss übersichtlich, aktuell und wirtschaftlich geführt bzw. verwaltet werden. Regelmäßige Kontrollen und Inventuren nach Qualitätsmanagementstandards erfordern auch ein hohes Maß an Eigeninitiative.

### Im Labor

Unter Beachtung der Hygienevorschriften und -maßnahmen werden in Tierarztpraxen entnommene Proben im praxiseigenen Labor untersucht und/oder für den Versand an veterinärmedizinische Fachlabore aufbereitet. Bei den Laboruntersuchungen muss zuverlässig und genau gearbeitet werden. Ständige Qualitätskontrollen und Fachkenntnisse im Bereich Chemie und Biologie sind unerlässlich.

### Im Röntgenraum

Tiermedizinische Fachangestellte erstellen unter Beachtung der Röntgenverordnung und der Richtlinie zum „Strahlenschutz in der Tierheilkunde“ Röntgenbilder von Tieren. Fachkenntnisse in der Physik sowie im Strahlenschutz sind wichtiger Bestandteil der Ausbildung, die sie zum eigenständigen Handeln befähigen. Die umfassende Ausbildung in diesem Bereich ist sehr wichtig, um die Strahlenbelastung für die im Raum anwesenden Tiermedizinischen Fachangestellten so gering wie möglich zu halten.



## Im Allgemeinen

Über die dargestellten sieben Tätigkeitsbereiche hinaus fordert die personenorientierte, situationsgerechte Betreuung und Information von Kunden gute Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein und Flexibilität sowie psychische und körperliche Belastbarkeit. Um vielfältiges und wechselndes Spezialwissen zu erwerben, ist lebenslanges Lernen eine Herausforderung für einen erfolgreichen beruflichen Werdegang.

## Fortbildungsmöglichkeiten

Der Verband medizinischer Fachberufe e.V. und das Bildungswerk für Gesundheitsberufe e.V. (BIG), die Tierärztekammern, der Bundesverband praktizierender Tierärzte e.V., Pharmafirmen sowie andere tierärztliche Organisationen bieten Fortbildungen in vielen Bereichen an. Diese Fortbildungen führen nicht zu einer weiterführenden Berufsbezeichnung. Dennoch ist es wichtig, an diesen Lehrgängen teilzunehmen, um sich beruflich auf aktuellem Stand zu halten und sich auch persönlich weiter zu entwickeln. Es besteht die Möglichkeit, durch entsprechendes Fortbildungsengagement in eine höhere Tätigkeitsgruppe nach gültigem Gehaltstarifvertrag zu gelangen.

Die Ausbildung zur/zum Tiermedizinischen Fachangestellten ermöglicht zudem den Zugang zu verschiedenen gesetzlich geregelten Fortbildungsmöglichkeiten, wie:

- Geprüfte/r Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen
- Staatlich geprüfte Betriebswirtin (z.B. Schwerpunkt Medizinökonomie) ggf. einschließlich des Erwerbs der Fachhochschulreife

## Hundefachwirt/in (IHK Potsdam)

Dieser Lehrgang ist eine Aufstiegsfortbildung nach BBiG § 54. Er bietet eine interessante Mischung aus wirtschaftlichen Themen und Wissen rund um den Hund. Auf dem Lehrplan stehen Volks- und Betriebswirtschaftslehre, Recht und Steuern sowie Rechnungswesen und Marketing. 200 Unterrichtsstunden entfallen auf tierbezogene Themen, 120 Stunden auf biologisches Grundlagenwissen und 96 auf das Lernverhalten und Training von Hunden. Das Qualifizierungsangebot der IHK Potsdam berücksichtigt die Entwicklungen und Anforderungen der kleinen und mittelständischen Unternehmen. Die Fachwirmausbildung stellt eine Managementqualifizierung dar, die Fachwissen vertieft und vor allem Führungs- und Methodenkompetenz vermittelt.

## Führungsverantwortung auch außerhalb der Praxis: Geprüfte/r Fachwirt/in im Gesundheits- und Sozialwesen nach § 53 BBiG

Der Gesundheitsmarkt wächst. Kompetente Fach- und Führungskräfte mit Fach-, Methoden- und Sozialkompetenz sind gefragt denn je. Mit dieser Fortbildung können sich Berufsangehörige im Gesundheits- und Sozialwesens – auch Tiermedizinische Fachangestellte – zu einer Führungskraft im mittleren Management weiterqua-

lizieren. Die Fortbildung bietet einen echten Durchstieg bis zum Studium. Zulassungsvoraussetzungen sind die erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung als Tiermedizinische Fachangestellte und eine mindestens einjährige Berufspraxis.

## Betriebswirt/in

Der vierjährige berufsbegleitende Studiengang **zum/zur staatl. gepr. Betriebswirt/in** wird an einer Wirtschaftsfachschule absolviert und endet mit einem staatlichen Abschlussexamen. Hier kann neben dem Abschluss zum/zur Betriebswirt/in gleichzeitig die Fachhochschulreife erworben werden. Die unterschiedlichen Studiengänge der Fachrichtung Betriebswirtschaft haben Schwerpunkte, wie Medizinökonomie, Medizinische Verwaltung sowie Recht und Verwaltung. Sie werden in dieser Form nicht in allen Bundesländern angeboten.

Die Studiengänge **zum/zur Betriebswirt/in (VWA)/(KA)** dauern ca. zwei Jahre (berufsbegleitend). Die Abkürzungen VWA bzw. KA stehen für Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie bzw. Kolping-Akademie. Diese Studiengänge finden an anerkannten Privatschulen bzw. -akademien statt. Der/Die Betriebswirt/in (KA) wird von der Kolping-Akademie z.B. mit dem Schwerpunkt „Sozialwesen“, der/die Betriebswirt/in (VWA) von der Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie z.B. mit dem Schwerpunkt „Krankenhauswirtschaft“ angeboten. Diese Angebote finden sich bundesweit inzwischen fast flächendeckend in verschiedenen Städten.

■ Mehr Informationen über Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten erhalten Sie beim Verband medizinischer Fachberufe e.V. in der Broschüre „Berufliche Perspektiven für Tiermedizinische Fachangestellte“.

Neugierig geworden?  
Wir freuen uns über guten  
Berufsnachwuchs und stehen ihm als  
Interessenvertretung zur Seite.  
Verband medizinischer Fachberufe e.V.  
[www.vmf-online.de](http://www.vmf-online.de)



## Berufsaussichten

Dem Beruf der/des Tiermedizinischen Fachangestellten kommt aufgrund seiner Vielseitigkeit ein hoher Stellenwert zu. Das in Aus- und Fortbildung dargestellte Berufsspektrum lässt deutlich werden, dass qualifizierte Tiermedizinische Fachangestellte einer zukunftsbeständigen Berufsgruppe angehören. Dieser Beruf bietet ein breites Tätigkeitsfeld. Er fordert aber auch die Bereitschaft, Verantwortung zu tragen, teamorientiert zu arbeiten, Leistungswillen und persönliche Einsatzbereitschaft zu zeigen.



## Training profile

---

■ **Designation of occupation:** Veterinary nurse/ Veterinary assistant  
Recognized by ordinance of 22 august 2005  
(BGBl.I [Federal Law Gazette] Nr. 52 p. 2522)

■ **Duration of traineeship:** 3 years. The venues for training are the company and part-time vocational school (Berufsschule).

■ **Field of activity:** Veterinary nurses/assistants are predominantly employed in veterinary practises and veterinary clinics. They also work in veterinary laboratories, zoos and animal shelters, and animal husbandry. In addition, they are employed in veterinary research, the chemical industry or in health and veterinary organisations.

■ **Occupational skills**

The activities of veterinary nurses/assistants include in particular assisting in the examination and treatment of animals, supporting patients and animal owners, and providing organisational and administrative assistance within the company.

■ **Veterinary nurses/assistants**

- assist in examinations, treatment and surgical operations
- care for patients before, during and after treatment
- support and nurse in-patients
- ensure that animals are treated appropriately and in accordance with their needs
- ensure that the legislation on animal protection is observed
- apply the specifications and guidelines relating to environmental protection in practise
- conduct measures to ensure hygiene
- protect themselves and other against infections and diseases
- take x-rays
- conduct laboratory work
- advise and support animal owners
- inform animal owners regarding prevention and rehabilitation options
- organise working procedures and monitor time schedules
- are involved in carrying out quality assurance measures
- complete administrative tasks
- document treatment procedures and calculate the costs of the service provided for invoicing purposes
- determine the materials needed, procure and manage them
- make use of information and communications systems
- observe the regulations regarding data protection and data security
- work in an team- and process-oriented manner